



KRP Klaus Ribbert und Partner
Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwalt
die Kanzlei für Vermögensantworten

Was müssen Sie bei Geschenken an Ihre Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

kleine und natürlich auch etwas größere Geschenke erhalten die Freundschaft. Zwar sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur im Idealfall dicke Freunde, aber für ein angenehmes Betriebsklima und die Motivation sind kleine Aufmerksamkeiten an die Mitarbeiter in jedem Fall zuträglich. Anlässe für Zuwendungen an die Arbeitnehmerschaft sind vielfältig. Neben Geschenken zu Weihnachten und zu Geburtstagen gibt es auch die Möglichkeit, besondere Leistungen eines Teams z.B. mit einem Belohnungssessen anzuerkennen.

Es drohen jedoch auch steuerliche Fallen. Grundsätzlich unterliegt jeder Wert, den ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen seiner Tätigkeit erhält, als Arbeitslohn der Lohnsteuer. Außerdem werden Sozialversicherungsbeiträge fällig. Es gibt jedoch viele Freibeträge und Sonderregelungen, innerhalb derer es durchaus möglich ist, den Arbeitnehmern einen steuerfreien Vorteil zukommen zu lassen.

Durch die effektive Nutzung der Möglichkeiten, die Sachbezüge bieten, können Sie Ihren Arbeitnehmern wirtschaftlich betrachtet steuerfrei das Gehalt erhöhen. Auch für Sie als Arbeitgeber bietet das Vorteile, da auf diese Leistungen keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick, welche Zuwendungen Sie Ihren Arbeitnehmern steuerfrei zukommen lassen können. Für Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei Geschenken an Ihre Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Vermeiden Sie hohe Nachzahlungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen!

Übersteigen die Sachzuwendungen an die Arbeitnehmer jeweils 60 € inkl. Umsatzsteuer (USt)?

Nein

Ja

Handelt es sich um folgende Leistungen?

- Kostenlose Getränke und Kaffee, die der Arbeitgeber im Betrieb zur Verfügung stellt.
- Sachleistungen bis zu **60 €** (einschließlich USt), die einem Arbeitnehmer aus **Anlass eines persönlichen Ereignisses** (z.B. Geburtstag, Hochzeit) gewährt werden.
Achtung: Weihnachten, Ostern etc. sind keine persönlichen Ereignisse!
- Gestellung von Mahlzeiten und Getränken bei **außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen** (z.B. bei vielen Überstunden und Sondereinsätzen) bis zu einem Wert von 60 € inkl. USt.

Ja

Nein

Nein

Leistungen sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn

Was genau sind Leistungen?

Grundsätzlich muss es sich um Sachzuwendungen handeln. Geldgeschenke des Arbeitgebers, egal zu welchem Anlass, sind immer steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Ausnahmen:

- Alle Leistungen bei **Betriebsveranstaltungen** (Getränke, Verpflegung, Unterhaltungsprogramm, Geschenke). Hier gilt ein **110-€-Freibetrag**. **Vorsicht:** Sachgeschenke anlässlich von Betriebsveranstaltungen dürfen einen Wert von 60 € inkl. USt nicht übersteigen.
- **Selbstproduzierte Waren und Dienstleistungen des Arbeitgebers** können zu 96 % des Endpreises abgegeben werden. Der sich daraus ergebende Vorteil des Arbeitnehmers ist bis zu 1.080 € im Jahr steuerfrei.
- **Maßnahmen zur Gesundheitsförderung** sind bis zu **500 € pro Jahr** steuerfrei. Hierunter fallen z.B. Präventionskurse, Rückenschule, jedoch keine Fitnessstudiomitgliedschaft.

steuer- und sozialversicherungs-
freie Sachleistungen

Beträgt der Wert der Sachleistungen nicht mehr als 44 € im Monat?

(z.B. Weihnachtsgeschenke, Abgabe von Waren, Warengutscheine, Jobtickets)

Achtung: Die 44 € sind eine Freigrenze, kein Freibetrag. Ist der Wert der Sachzuwendungen im Monat höher, ist der gesamte Wert als Arbeitslohn voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Gut zu wissen:

Wichtig bei Abgabe von Warengutscheinen an Arbeitnehmer (z.B. Essens- oder Benzingutscheine):

- Ein Gutschein muss einen **Sachbezug aufweisen** und darf nicht zugleich auch als Barlohn zu behandeln sein.
- **Ein Sachbezug liegt dann vor**, wenn
 - der Gutschein eine **genaue Waren- und Mengenbezeichnung** und
 - einen **Höchstbetrag (44 €)** enthält.
- **Ein Sachbezug liegt nicht vor**, wenn
 - der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber anstelle von Sachleistungen auch Barlohn verlangen kann.
 - Das gilt auch bei Gutscheinen, die der Arbeitnehmer zwar für den Kauf einer Sache einlöst, aber bei denen er noch einen Restbetrag ausgezahlt bekommen kann.

Pauschalversteuerung

Sind Sachleistungen des Arbeitgebers als steuerpflichtig anzusehen, kann hierauf möglicherweise eine Pauschalversteuerung mit ermäßigten Steuersätzen vorgenommen werden. In diesem Fall fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema
Geschenke an Arbeitnehmer können
Sie gerne einen Termin mit uns
vereinbaren.